

# Die Führung der Haushaltungskasse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **11 (1938)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516393>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Unterschied im Umfang der beiden Ausgaben vermag am besten die nachstehende Uebersicht zu zeigen:

|                                   | Bisheriges  | N e u e Taschenbücher: |                |
|-----------------------------------|-------------|------------------------|----------------|
|                                   | Taschenbuch | Ausgabe A              | Ausgabe B      |
| Mannschaftskontrolle — Platz für  | 300         | 300                    | 260 Mann       |
| Pferdekontrolle                   | 200         | 220                    | 200 Linien     |
| Kontrolle über Transportmittel    | 40          | 40                     | 40 Linien      |
| Standort und Bestand              | 3           | 6                      | 2 Doppelseiten |
| Mutationen                        | 6           | 10                     | 2 Seiten       |
| Allgemeine Kasse                  | 10          | 15                     | 5 Doppelseiten |
| Haushaltungskasse                 | 10          | —                      | — Doppelseiten |
| Gefasste Verpflegung              | 4           | 6                      | 2 Doppelseiten |
| Verpflegungsabrechnung, Platz für | 10          | 10                     | 2 Soldperioden |
| Abrechnung über Vorräte           | 1           | 2                      | 1 Doppelseite  |
| Abrechnung über Packmaterial      | 2           | 3                      | 1 Doppelseite  |
| Verschiedene Aufzeichnungen       | 5           | 9                      | 1 Seite        |
| Totale Seitenzahl                 | 148         | 160                    | 80 Seiten      |

Als Fortschritt ist zu werten, dass wir mit den Taschenbüchern nunmehr ein der Länge des betr. Dienstes angepasstes Buch haben, in welchem ohne Improvisationen genaue Kopien der Komptabilitätsbelege erstellt werden können.

Le.

## Die Führung der Haushaltungskasse.

Ein Stab, eine Einheit hat nicht nur während des Wiederholungskurses Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen. In den letzten Jahren haben sich die ausserdienstlichen Ausgaben immer mehr vermehrt. Während man früher über diese nebendienstlichen Ausgaben „irgendwo“ abrechnete, hat die I. V. 1934 wenigstens die Kontinuität der Führung der Abrechnung über den Truppenhaushalt befohlen. Die nach einem Dienst erfolgten Einnahmen und Ausgaben mussten ebenfalls im Taschenbuch nachgetragen werden. Der Abschluss der Rechnung hatte vor dem Eintritt in einen neuen Dienst zu erfolgen. Der gesamte Saldo war im neuen Taschenbuch vorzutragen unter Angabe, welcher Teil des Saldos durch Sparheft, durch Wertschriften oder Bargeld ausgewiesen war. Die Haushaltungskasse wurde somit von einem Dienstanfang bis zum darauffolgenden geführt.

Mit dem 1. Januar 1938 sind über die Führung der Haushaltungskasse neue Weisungen erlassen worden, die wir in Anhang 10 der I. V. 1938 finden. Weitere Angaben über die Führung der Haushaltungskasse sind in den „Ergänzenden Weisungen zur Führung der Haushaltungskassen“, die jedem Kassabuch beigelegt sind, verzeichnet. Diese Weisungen enthalten auch Beispiele über die Art der Eintragungen. Sie bestimmen vor allem, dass nunmehr die Haushaltungskasse je vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres zu führen ist und ergänzen die auf der Innenseite des Kassabuches enthaltenen „Bemerkungen“.

Wie für das Taschenbuch gibt es auch für das neue Haushaltungs-Kassabuch zwei Ausgaben. Hier ist aber das grössere, 160 Seiten umfassende Kassabuch für den Haushalt der Stäbe und Einheiten vorgesehen, während das kleinere im Umfang von 48 Seiten für Rekruten- und Kaderschulen, daneben aber auch zum einmaligen Gebrauch für die Instruktion in den Fourierschulen etc. gedacht ist. Die Truppenkommandanten erhalten die Kassabücher in nächster Zeit.

Als erste Eintragung ist auf der drittletzten Seite des Buches vom Einheitskommandanten, bzw. vom Quartiermeister ein Vermögensausweis zu erstellen, erstmals per 1. Januar 1938 oder mit dem Datum der Uebernahme der Haushaltungskasse, z. B. nach folgendem Muster:

### Vermögensausweis

| per                                     | 1. 1. 1938<br>Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
|---|-------------------|-----|-----|-----|-----|
| Wertschriften:                          |                   |     |     |     |     |
| Wehranleihe-Obligationen<br>Nr. 5370/71 | 200.—             |     |     |     |     |
| Sparheft Nr. 374<br>Kantonalbank Bern   | 450.—             |     |     |     |     |
| in bar                                  | 50.60             |     |     |     |     |
| Total                                   | 700.60            |     |     |     |     |

Unter den Totalbetrag setzt der Kommandant seine Unterschrift als Bestätigung der Richtigkeit.

Es sei hier beigefügt, dass Wertschriften mit ihrem Ankaufspreis in den Vermögensausweis einzusetzen sind. Ist der Verkaufspreis dann höher oder niedriger, so wird die Differenz zwischen Verkaufspreis und Ankaufspreis am Tage des Verkaufes als Einnahme bzw. Ausgabe gebucht.

**Beispiel:** Eine Kp. entschliesst sich Fr. 300.— von ihrem Vermögen in Wehranleihen anzulegen. Sie hat hiefür der Bank unter Berücksichtigung der laufenden Zinsen, Courtage etc. netto Fr. 311.50 zu bezahlen. Dann wird in der laufenden Abrechnung nichts verbucht. Es handelt sich um eine andere Art der Anlage von Fr. 311.50. — Der Zinsertrag der Obligationen wird bei Fälligkeit der Zinsen als Einnahme verbucht. — Kommt es dann wieder zum Verkauf der Obligationen und löst man daraus beispielsweise netto Fr. 320.80, d. h. erhält man Fr. 320.80 in bar ausbezahlt (nach Verrechnung der Zinsen und der Courtage), so wird als Einnahme (Erlös aus dem Verkauf der Wehranleihe-Oblig. Nr. ....) Fr. 9.30 verbucht. Ist umgekehrt der Verkaufspreis kleiner als der Netto-Kaufpreis, so ist eine entsprechende Ausgabe zu verbuchen.

Der Totalbetrag der Vermögensabrechnung wird als erster Posten unter Einnahmen eingetragen. Erwähnen wir gleich hier, dass nicht wie bisher Einnahmen und Ausgaben durcheinander eingetragen werden, sondern dass die linke Seite

des Kassabuches für die Buchung der Einnahmen, die rechte für die Ausgaben reserviert ist. Die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kdten. (Q. M.) zu registrieren und durch Belege, die je für ein Jahr fortlaufend zu numerieren sind (also nicht Einnahmen und Ausgaben je für sich), auszuweisen. Die Belege müssen je pro Jahrgang in Dossiers eingeklebt und während 2 Jahren aufbewahrt werden.

Die ersten Eintragungen zeigen also beispielsweise folgendes Bild:

Linke Seite:

**Einnahmen**

1938

| Datum |     |                               | Beleg No. | Fr. | Cts. |
|-------|-----|-------------------------------|-----------|-----|------|
| Jan.  | 1.  | Saldo gemäss Vermögensausweis |           | 700 | 60   |
| März  | 5.  | Vom Q. M.                     | 3         | 16  | 50   |
| März  | 9.  | Von Lt. Frei                  | 4         | 6   | 50   |
|       |     |                               |           |     |      |
|       |     |                               |           | 723 | 60   |
| Aug.  | 31. | Saldo                         |           | 672 | 90   |

Rechte Seite:

1938

**Ausgaben**

| Datum |     |                   | Beleg No. | Fr. | Cts. |
|-------|-----|-------------------|-----------|-----|------|
| März  | 3.  | An Walker, Zürich | 1         | 10  | 60   |
| März  | 3.  | An Oblt. Wyss     | 2         | 5   | 10   |
| Juli  | 10  | An Stab           | 5         | 20  | 90   |
| Aug.  | 5.  | An Meier, Zürich  | 6         | 14  | —    |
| Aug.  | 30. | Saldo             |           | 672 | 90   |
|       |     |                   |           | 723 | 60   |

Es ist hier zu bemerken, dass nur noch der Lieferant bzw. der Empfänger aufzuführen ist, nicht aber die Natur der Einnahme bzw. Ausgabe, da hiefür zu wenig Platz zur Verfügung steht.

Am Tage vor dem W. K. (hier: der 30. August) schliesst der Kp. Kdt. (Q. M.) die Kasse provisorisch ab, indem er auf der Ausgabenseite den Saldo einsetzt und auf gleicher Höhe links und rechts denselben Totalbetrag aufführt (vergl. oben). Dann beginnt er wieder auf der Einnahmeseite mit dem neuen Zwischensaldo. Jetzt folgen die beiden Soldperioden des W. K., die je für sich unter Fest-

legung des Saldos in der geschilderten Weise abgeschlossen werden. Der erste Beleg des W. K. trägt in unserem Beispiel die Nr. 7 (nicht etwa Nr. 1).

So zerfallen also die Eintragungen eines Jahres normalerweise in 4 Abschnitte:

1. Vom 1. Januar bis zum Beginn des W. K.
2. Erste Soldperiode des W. K.
3. Zweite Soldperiode des W. K.

Die am Schluss jeder Soldperiode zu erstellenden Haushaltbilanzen sind dem Kassabuch beizulegen. (Es wäre zu begrüssen gewesen, wenn hiefür entsprechende leere Seiten im Buch selbst reserviert worden wären.).

4. Vom Schluss des W. K. bis zum 31. Dezember.

Jährlich ist also — normaler W. K. vorausgesetzt — viermal der Saldo zu bilden. Dagegen ist der Vermögensausweis erst wieder am Schlusse des Kalenderjahres zu erstellen. Vor dem letzten Abschluss sind die Zinsen des Sparheftes zu verbuchen. Die Bemerkungen auf der Innenseite des Kassabuches schreiben ferner vor, dass auch die Zinsen der Wertpapiere auf den 31. Dezember einzutragen sind. Dies hat wohl nur Gültigkeit für diejenigen Wertpapiere, deren Zinsen am 31. Dezember fällig werden. Um die Kasse à jour zu halten, sind die zu andern Terminen fälligen Zinsen am Tage ihres Bezuges einzutragen.

Merken wir uns schliesslich noch, dass bei Kommandowechsel die Kasse ebenfalls abzuschliessen und ein Vermögensausweis zu erstellen ist. Der abgebende und der übernehmende Kommandant bescheinigen die Richtigkeit durch ihre Unterschriften unter dem Vermögensausweis. Ist das Buch voll, so haben Kommandant und Fourier darin unterschriftlich zu bescheinigen, dass der Saldo auf ein neues Kassabuch übertragen worden ist. Dem übergeordneten Kommandanten ist in diesem Fall das Haushaltbuch zum Visum vorzulegen. — Dem O. K. K. ist durch Anhang 10 I. V. die Aufgabe überbunden, selbst — unbeschadet der Prüfungspflicht der jeweiligen übergeordneten Stelle gemäss Art. 137 D. R. — jährlich eine grössere Zahl von Haushaltungskassen nebst Unterlagen einzufordern und zu überprüfen.

Die Haushaltungskassabücher sind nach Beendigung derselben noch während fünf Jahren aufzubewahren.

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch auf den Abschnitt IX der Vollziehungsvorschriften zur „Verordnung über die Organisation des Heeres vom 21. April 1937“ aufmerksam gemacht, da eine Reihe von Stäben und Einheiten, die aufgelöst worden sind, ihre Haushaltungskassen noch nicht abgegeben haben. Diese Verordnung ist den Kommandanten und Quartiermeistern mit der Nr. 2/1937 des Militäramtsblattes zugestellt worden.

Darnach wären die Saldi der Haushaltungskassen der jetzt aufgelösten Stäbe und Einheiten bis Ende Dezember 1937 auf das Postcheck-Konto der eidg. Staatskasse III/520 einzuzahlen gewesen. Bei einer Reihe von Haushaltungskassen mussten aber noch die Revisionsergebnisse abgewartet werden. Mit der Abgabe der Saldi sind die Kassabelege und Warenkontrollen der zwei letzten und die Taschenbücher der fünf letzten Jahre direkt an das eidgenössische Oberkriegskommissariat ein-

zusenden. Diese Bestimmung gilt nicht für Stäbe und Einheiten, die nur neu nummeriert werden, bei denen aber Kader und Mannschaft die gleiche bleibt. — Wir fordern die Rechnungsführer auf, gegebenenfalls ihre Kommandanten auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Le.

## **Nochmals I. V. 1938.**

Zu den in der letzten Nummer unserer Zeitschrift aufgeführten Aenderungen fügen wir ergänzend noch einige weitere, dort nicht erwähnte Neuerungen hinzu, die wir uns ebenfalls merken müssen:

### **Revision und Abgabe der Komptabilitäten.**

Die neue Ziffer 6 bestimmt, in welcher Weise Kriegskommissäre und Quartiermeister die ihnen von untergeordneten Rechnungsführern abgelieferten Komptabilitäten zu kontrollieren haben. Die Kontrolle soll sich erstrecken auf:

- a) die Vollständigkeit und formelle Richtigkeit der Kontrollen und Belege,
- b) die Richtigkeit der verbuchten Vorschüsse, Rechnungssaldi und Ueberträge.

Rechnerische Prüfungen sind indessen während des Dienstes vorzunehmen.

- c) die Zulässigkeit der Ausgaben nach den bestehenden Vorschriften.

Es wird ferner vorgeschrieben, dass nach Ablieferung der Saldi an die übergeordnete Stelle keine Korrekturen an Belegen mehr angebracht werden dürfen.

Die Komptabilitäten sind innert den in Ziff. 22 festgelegten Ablieferungsterminen (Einheiten am Entlassungstag, Bat. und Abt. innert 5 Tagen etc.) einzureichen, und zwar auch dann, wenn noch einzelne Belege fehlen sollten. Mit der Komptabilität ist in diesem Fall eine Liste der fehlenden Belege, welche sofort nachzuliefern sind, abzugeben. — Mit dieser neuen Bestimmung weiss nun der revidierende Rechnungsführer genau, was von ihm verlangt wird. Da eine rechnerische Ueberprüfung bis in alle Details nicht gefordert wird, ist auch die Ablieferung in der verhältnismässig kurzen Frist möglich.

### **Geldverpflegung und Haushaltungskasse.**

Die berühmte Ziffer 100 der alten I. V., die auch in unserem Organ viel von sich reden machte, ist in der neuen I. V. nicht mehr zu finden. Sie verbot allgemein die Verrechnung der Geldverpflegung in die Haushaltungskasse und bewilligte nur zwei Ausnahmen: Den Abzug an der Mundportionsvergütung bis zu höchstens 50 Rappen pro Mann zu Gunsten der Haushaltungskasse, wenn beim Einrücken am Nachmittag die Truppe am Abend gemeinsam auf Kosten des Haushaltes verpflegt werden musste, oder bei der Entlassung, wenn neben dem Frühstück (das allein noch keinen Abzug an der Mundportion rechtfertigte) noch eine besondere Zwischenverpflegung abgegeben wurde. Nach der neuen Ziffer 153 darf an Uof., Gefreite und Soldaten bei Einrücken am Nachmittag oder bei der Entlassung am Vormittag, sofern es sich nicht bloss um einen Uebertritt von oder zu einem andern Kurs handelt, wiederum die Mundportionsvergütung ohne Ver-